

Änderungen des SGB VIII im Bereich der Kindertagespflege

Nachdem der Bundesrat am 7. Mai 2021 der Reform der Kinder- und Jugendhilfe zugestimmt hat, kann das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz demnächst in Kraft treten. Ein wesentlicher Teil des Gesetzes tritt bereits am Tag der Verkündung in Kraft. Diese steht bisher noch aus, dürfte aber zeitnah zu erwarten sein.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist ein sog. Artikelgesetz, das u. a. Änderungen des SGB VIII vorsieht. Diese betreffen zum Teil auch Regelungen zur Kindertagespflege.

Neben der Anpassung von Begrifflichkeiten (der Begriff „Tagespflegeperson“ wird durchgängig durch den Begriff „Kindertagespflegeperson“ ersetzt), werden im Kindertagespflegebereich insbesondere folgende Änderungen in Kraft treten:

Einbeziehung der Kindertagespflege in den Schutzauftrag (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)

Die Kindertagespflege wird künftig ausdrücklich in den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII einbezogen.

Die Einbeziehung der Kindertagespflegepersonen in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen war bisher z. T. umstritten.

Künftig stellt § 8a Abs. 5 SGB VIII klar, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen im Bereich der öffentlich geförderten Kindertagespflege erbringen, Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abschließen müssen.

Diese Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bundesweit (§ 22 Abs. 1 SGB VIII)

§ 22 Abs. 1 SGB VIII wird dahingehend geändert, dass die Kindertagespflegetätigkeit in anderen geeigneten Räumen künftig bundesweit zulässig ist. D.h., es bedarf dazu keiner ausdrücklichen landesrechtlichen Regelung mehr.

Für Hessen hat diese Änderung im Grunde keine Auswirkungen, da insoweit bereits eine Regelung in § 29 Abs. 1 HKJGB besteht.

Vertragliche und pädagogische Zuordnung bei Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten (§ 22 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB VIII)

Ähnlich verhält es sich mit der Regelung zur gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten.

Hierzu wird § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII künftig die Vorgabe enthalten, dass bei gemeinsamer Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Kindertagespflegepersonen die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten ist.

Laut Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII wird mit der Zuordnung ein für die Kindertagespflege typisches Abgrenzungsmerkmal von Kindertageseinrichtungen festgelegt. Dadurch werde das besondere Profil der Kindertagespflege als personenbezogene Betreuungsform verdeutlicht und die individuelle Betreuung der Tageskinder gewährleistet.

Im Gesetzesentwurf wird u. a. mit Hinweis auf die Rechtsprechung ausgeführt: *„Um Kindertagespflege handelt es sich dann, wenn ein Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson fest und ausschließlich zugeordnet ist. Es ist nicht ausreichend, dass die Betreuung der Kinder durch eine konkrete Kindertagespflegeperson bloß im Vordergrund steht, denn dies entspräche dem Wesen der institutionellen Förderung, bei der eine Erzieherin bzw. ein Erzieher vorwiegend eine Gruppe betreut.“* (BT-Drucks. 19/26107, 25.01.2021, S. 76)

In einigen Bundesländern bestehen entsprechende bzw. ähnliche Regelungen.

In Hessen ist die Vorgabe zur vertraglichen und pädagogischen Zuordnung bereits in § 29 Abs. 7 HKJGB verankert.

Das Bundesgesetz wird allerdings in § 22 Abs. 1 S. 3 SGB VIII eine Ausnahme für eine *„gegenseitige kurzzeitige Vertretung“* enthalten. Danach steht eine *„gegenseitige kurzzeitige Vertretung“* der Kindertagespflegepersonen aus einem *„gewichtigen Grund“* den Vorgaben zur Zuordnung nicht entgegen. Diese Regelung war im ursprünglichen Gesetzesentwurf nicht enthalten und wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt.

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/28870, 21.04.2021, S. 104) ist eine Vertretung dann *„kurzzeitig“*, wenn sie maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit geleistet wird.

Weiter wird ausgeführt, dass ein gewichtiger Grund nur anzunehmen ist, wenn die Kindertagespflegeperson aus einem notwendigen Anlass die Aufsicht über die ihr zugeordneten Kinder in den gemeinsam genutzten Räumen nicht ausüben kann. Dies ist laut Gesetzesbegründung beispielsweise der Fall, wenn ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem ihr zugeordneten Kind vorliegt, wenn ein Arztbesuch genau in diesem Zeitraum unvermeidbar ist oder sich ein Notfall im familiären Umfeld der

Kindertagespflegeperson ereignet hat (z. B. ihr Kind krankheitsbedingt aus der Schule abgeholt werden muss).

Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird das Kriterium der Angemessenheit künftig ausdrücklich auch auf die Unfallversicherung bezogen. Da die Vorgabe der „angemessenen“ Unfallversicherung bisher fehlte, war z. T. umstritten, ob der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Angemessenheit der Unfallversicherung prüfen durfte.

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/26107, 25.01.2021, S. 77) gelten Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung im Allgemeinen als angemessen. Da jedoch die dort bestehende Mindestversicherungssumme u. U. nicht ausreicht und eine freiwillige Höherversicherung sinnvoll sein kann, soll dem Jugendhilfeträger insbesondere bei Wahl einer Höherversicherung ermöglicht werden, die Angemessenheit der gewählten Versicherung im Einzelfall zu prüfen.

Dient die Höherversicherung dazu, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespfegetätigkeit zu kompensieren und den Lebensstandard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern, dürfte die Versicherung laut Gesetzesbegründung angemessen sein. Liegt die gewählte Versicherungssumme dagegen deutlich über den Einnahmen aus der Kindertagespflege, dürfte diese nicht mehr angemessen und eine Reduzierung der Erstattung denkbar sein.

Erweiterter Anspruch auf Beratung nach § 43 Abs. 4 SGB VIII

Der Anspruch der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege erfasst künftig ausdrücklich auch Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/28870, 21.04.2021, S. 105) soll mit der Gesetzesänderung der Zielsetzung eines besseren Kinderschutzes Rechnung getragen werden.

Konkretere Vorgaben zum Umgang mit Daten des Führungszeugnisses (§ 72a Abs. 5 SGB VIII)

Neben der Aufnahme des Straftatbestands des § 184j StGB (Straftat aus Gruppen) in den Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII wurden die datenschutzrechtlichen Vorgaben in § 72a Abs.

5 SGB VIII klarer formuliert. Durch den Hinweis in § 43 Abs. 2 S. 4 SGB VIII auf § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII sind diese Regelungen auch im Bereich der Kindertagespflege zu beachten. Gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII dürfen die Jugendhilfeträger von den Daten des (erweiterten) Führungszeugnisses nur folgende Daten erheben und speichern:

- den Umstand der Einsichtnahme in das Führungszeugnis,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die gespeicherten Daten dürfen zudem nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass für das Führungszeugnis war, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens 6 Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/26107, 25.01.2021, S. 104) wird es im Unterschied zur bisherigen Regelung nunmehr möglich sein, die Tatsache der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zu speichern, auch wenn diese Einsichtnahme nicht zum Ausschluss der Person, die das erweiterte Führungszeugnis betrifft, geführt hat.

Änderung der Zuständigkeit für die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 87 a SGB VIII)

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Diese war bisher an den gewöhnlichen Aufenthaltsort (Wohnort) der Kindertagespflegeperson gekoppelt. Dies galt auch dann, wenn sich die Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespfeletätigkeit ausgeübt wurde, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers befanden.

§ 87 a Abs. 1 SGB VIII sieht künftig die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers vor, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.

Bei der Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers am gewöhnlichen Aufenthaltsort (Wohnort) der Kindertagespflegeperson bleibt es allerdings in Fällen, in denen die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendhilfeträger tätig ist (denkbar z. B. bei Kindertagespfeletätigkeit in anderen geeigneten Räumen im benachbarten Stadt- oder Kreisgebiet und zusätzlicher Randzeitenbetreuung im Privathaushalt der Kindertagespflegeperson).

Iris Vierheller, Rechtsanwältin, Mai 2021